

VDP  
Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V.  
Dambachtal 37  
65193 Wiesbaden

E-Mail: [info@privatschulen-hessen.de](mailto:info@privatschulen-hessen.de)

## Aufnahmeantrag

Bildungs-/Schulträger: \_\_\_\_\_

Rechtsform: \_\_\_\_\_

vertreten durch: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Hiermit stelle ich den Antrag auf Aufnahme im VDP Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V.

zum \_\_\_\_\_.

Mit meiner Unterschrift nehme ich folgende Dokumente zur Kenntnis und erkenne sie an:

- Satzung des VDP Hessen e.V.
- Beitragsordnung des VDP Hessen e.V.
- Qualitätsrahmen des VDP Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.
- Merkblatt zum Datenschutz

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt:

- Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat
- Angabe der Schülerzahlen
- Handels-/Vereinsregisterauszug

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel

## **Satzung**

### **des Vereins „Verband Deutscher Privatschulen Hessen e. V.“ (VDP Hessen e. V.)**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V.“ (im Folgenden kurz „Verband“ genannt).
2. Sitz des Verbandes ist Wiesbaden. Der Verein ist unter seinem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Verbandes**

1. Der Verband dient dem Zweck, das freie Bildungswesen zu fördern sowie durch die Entwicklung von Inhalten und Formen besonderer pädagogischer Prägung, dem gesamten Schulwesen und der Erwachsenenbildung Impulse zu vermitteln.
2. Der Verband verfolgt seine Zwecke im Besonderen durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
  - Aufbau und Betreiben einer Geschäftsstelle
  - Sicherung und Weiterentwicklung der im Grundgesetz und in der Landesverfassung Hessens verankerten Stellung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
  - Allgemeine Interessenvertretung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft gegenüber Gesetzgebung, Behörden und sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen

- Sonstige Vertretung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, die aus ihren beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeiten erwachsen
  - Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlich oder belehrender Art (i. S. von § 4 Nr. 22 a UStG) für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
  - Unterstützung in juristischen Fragestellungen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft stehen
  - Beratung in steuerrechtlichen Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft stehen
3. Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.
  4. Der Verband versteht sich als Berufsverband für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.
  5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nicht als Hauptzweck seiner Tätigkeit. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft beantragt werden, die eine Bildungseinrichtung in Hessen unterhalten (ordentliche Mitgliedschaft).
2. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, die sich in der Gründungsphase einer Bildungseinrichtung befinden, können eine Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben (Gastmitgliedschaft). Die Gastmitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach zwei Jahren, spätestens jedoch nach Aufnahme des Schulbetriebes.
3. Die Aufnahme kann auch korporativ durch Beitritt bereits bestehender Zusammenschlüsse von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft erfolgen (korporative Mitgliedschaft).
4. Mitglieder, die zugleich in mit dem VDP Hessen e.V. kooperierenden Verbänden organisiert sind, sind Mitglieder kooperierender Verbände.

5. Natürliche oder juristische Personen können die Mitgliedschaft beantragen, sofern sie die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes ideell und wirtschaftlich unterstützen (fördernde Mitgliedschaft).
6. Den ordentlichen Verbandsmitgliedern erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft sämtliche Rechte und Pflichten nach dieser Satzung. Fördernde und korporative Mitglieder sowie Gastmitglieder erhalten keine satzungsmäßigen Leistungsrechte. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und die Rechte nach § 37 BGB geltend zu machen.
7. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verband. Die Beitrittserklärung ist schriftlich mit dem Aufnahmeantrag des Verbandes, dem der ausgefüllte Fragebogen über die Bildungseinrichtung beigelegt ist, an den Vorstand zu richten.
8. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die schriftliche Bestätigung der Aufnahme, die der Vorstand ausspricht.
9. Eine ablehnende Entscheidung seitens des Vorstandes bedarf keiner Begründung.
10. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
11. Bei einem Wechsel des Trägers kann der neue Träger auf Antrag (Schriftform) und schriftlicher Zustimmung des Vorstands die Mitgliedschaft der Bildungseinrichtung fortsetzen, ohne dass es einer Neuaufnahme bedarf.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch ordentliche Kündigung oder durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person, durch die Schließung der Bildungseinrichtung, Übertragung der Bildungseinrichtung auf eine andere Person oder einen anderen Träger oder durch Ausschluss gemäß § 5 ohne Einhaltung einer Frist seitens des Verbandes.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig (ordentliche Kündigung).

## **§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband ist aus wichtigem Grund fristlos zulässig.
2. Ein wichtiger Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei:
  - a) grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen
  - b) grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - c) wiederholter Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Mitglied bis zur rechtskräftigen Beschlussfassung vorläufig von seinen Rechten als Mitglied suspendieren.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Dem Mitglied soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu dem Sachverhalt zu äußern.
5. Der Ausschluss muss dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder unterstützen den Verband durch aktive Mitarbeit.
2. Mit dem Beitritt verpflichten sich die ordentlichen, fördernden und korporativen Mitglieder, Fördermitglieder und Gastmitglieder zur Zahlung des Beitrages gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnungen des Verbandes. Mit dem Beitritt als ordentliches Mitglied verpflichten sich die Mitglieder zugleich zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung.
3. Die Beiträge der Mitglieder dienen der Finanzierung des Vereins. Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Beitragsordnung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit der beschließenden Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert werden.

4. Jede Änderung der Bezeichnung der Bildungseinrichtung bzw. bei Vereinen des Namens, der Adresse sowie alle weiteren für die Mitgliedschaft wichtigen Veränderungen sind dem Vorstand des Verbandes unverzüglich anzuzeigen.
5. Alle vertraulichen Mitteilungen im Bereich des Verbandes sind auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft geheim zu halten.
6. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, das vom Verband verwaltete Logo zu führen und das einheitliche Konzept der Außendarstellung zu führen.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form per E-Mail zu erfolgen. Wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, kann die Einberufung durch den Geschäftsführer im Namen des Vorsitzenden erfolgen. Dem Vorsitzenden obliegt die Versammlungsleitung; er bestimmt den Protokollführer und unterzeichnet zusammen mit diesem die protokollierten Beschlüsse. Wenn ein Fünftel aller Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich verlangt, hat der Vorsitzende dieser Forderung innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Fragen, die bei der Einberufung in der Tagesordnung genannt oder den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind. In Fällen besonderen Vereinsinteresses kann die Mitgliederversammlung auch Entscheidungen zu Fragen treffen, die den Mitgliedern außerhalb der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist vorgelegt werden. Jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Themen zur Tagesordnung anmelden.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse erfolgen durch Akklamation, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Über diesen Antrag ist nicht abzustimmen.

4. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung jederzeit durch einen Vertreter aus dem Träger vertreten lassen. Ein Vereinsmitglied kann seine Stimme auch einem anderen Vereinsmitglied übertragen; ein Mitglied darf jedoch nur mit zwei derartigen Vollmachten ausgestattet sein. Die Bevollmächtigung des Vertreters und die Stimmenübertragung bedürfen der Schriftform und sind bis zum offiziellen Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung bekannt zu geben.
5. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt hat.
6. Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen zwei Personen zu Kassenprüfern des Vereins. Die Wahl erfolgt zeitlich befristet für zwei Jahre, wobei eine wiederholte Berufung möglich ist. Die Kassenprüfer erstatten den Mitgliedern mindestens einmal im Jahr Bericht über die finanziellen Belange des Verbandes.
7. Kassenprüfer soll nicht sein, wer zugleich Mitglied des Vorstandes ist.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus einem(r) Vorsitzenden und einem(r) Stellvertreter/-in und dem Schatzmeister sowie bis zu zwei Beisitzern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann per Mehrheitsbeschluss ein oder mehrere kooptierende Vorstandsmitglieder berufen oder abberufen (siehe 6.).
2. Der Vorsitzende leitet den Verein und repräsentiert ihn zusammen mit seinem Stellvertreter nach außen; er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der/Die Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter/-in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 181.
3. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die alleinvertretungsberechtigte Personen ordentlicher Verbandsmitglieder sind.
4. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Funktion des Schatzmeisters.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6. Der Vorstand kann Mitglieder oder Organe von Mitgliedern, die als besondere Experten im freien Bildungswesen gelten, zu kooptierenden Vorstandsmitgliedern ernennen. Die Kooptierung endet mit der Wahlperiode des ernennenden Vorstands. Die kooptierenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil; sie haben beratende Funktion; sie haben keine Vertretungs- oder Geschäftsführungsbefugnis. Ein kooptierender Vorstand kann zum Vorstand gewählt werden.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist auf Vorschlag des Vorstandes zeitnah nachzuwählen.

8. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr. Abstimmungen erfolgen nach den für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geltenden Grundsätzen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, können sich via Stimmübertragung (Schriftform) durch ein anderes Vorstandsmitglied des Verbandes vertreten lassen.

9. Der Vorstand soll den Mitgliedern mit Rat und Tat behilflich sein. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und erfährt durch diese Entlastung für seine Tätigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Über eine Auslagenerstattung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Die Geschäftsstelle**

1. Der Verband richtet, sofern wirtschaftlich möglich, eine Geschäftsstelle ein, die zur Unterstützung des Vorstands nach den Weisungen des Vorstands arbeitet.

2. Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen.

3. Sofern der Geschäftsführer bestellt wird, hat er das Recht, an der Sitzung der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der beschlossenen Mitgliederversammlung.



## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Ein restliches Vereinsvermögen fällt an den Dachverband Deutscher Privatschulverbände e. V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von freien Bildungseinrichtungen in Hessen zu verwenden.

## **§ 13**

### **Haftung**

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit des Verbandes entstehen, haftet der Verband nur für groben Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit seiner Organe oder der Geschäftsführung.

## **§ 14**

### **Allgemeines**

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, formale Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen, die das Registergericht verlangt.

Wiesbaden, 11. November 2018

# **BEITRAGSORDNUNG**

## **Verband Deutscher Privatschulen Hessen e. V.**

(nachfolgend auch „Verband“ genannt)

Auf Grundlage von § 6 Abs. 3 der Satzung des Verbandes Deutscher Privatschulen Hessen e.V. vom 18. März 2005 (zuletzt geändert am 11. November 2019) und aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 21. September 2023 wird die bisherige Beitragsordnung vom 30. August 2017 wie folgt neu gefasst:

### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Pflichten der Mitglieder.

### **§ 2 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten**

- (1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt monatlich nach erteilter Einzugsermächtigung durch Bankeinzug (SEPA-Mandat) oder jährlich im Voraus innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung durch Überweisung. Der Rechnungsversand erfolgt elektronisch.
- (2) Für Neumitglieder fällt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 250 EUR an, die mit der ersten Beitragsrechnung eingezogen wird. Der Mitgliedsbeitrag wird anteilig für die Restlaufzeit des Beitragsjahres festgesetzt. Der Beitrag und die Aufnahmegebühr sind mit Erhalt der Beitrittsbestätigung und Beitragsrechnung fällig. Für die Zahlung der Beiträge gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Landesgeschäftsstelle auf schriftlichen Antrag nach Freigabe durch den Vorstand Ratenzahlungen oder Stundungen, längstens bis zum Ablauf des Beitragsjahres, bewilligen.

### § 3 Beitragshöhe

(1) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und ggf. nach der Zuordnung zu einer der unter Abs. 2 genannten Beitragsstufen.

(2) Für ordentliche Mitglieder erfolgt die Zuordnung zu einer Beitragsstufe entsprechend der gewichteten Bemessungszahl der Vorschüler, Schüler, Studierenden oder Teilnehmer, die durch das ordentliche Mitglied zum Stichtag 1. November des Jahres vor dem Beitragsjahr an dessen Bildungseinrichtungen unterrichtet oder betreut wurden, sofern der Verband die jeweiligen Bildungsgänge vertritt. Staatlich nicht geförderte Bildungsgänge werden bei der Bemessung mit 50 Prozent gewichtet und ggf. abgerundet. Bei Bildungsgängen mit stark schwankenden Teilnehmerzahlen kann eine Monats- oder Jahresdurchschnittsberechnung herangezogen werden.

<b>Bemessungszahl</b>	<b>Beitragsstufe</b>	<b>Monatsbeitrag</b>
bis 50	I	132,00 EUR
51 bis 100	II	198,00 EUR
101 bis 200	III	264,00 EUR
201 bis 300	IV	330,00 EUR
301 bis 500	V	396,00 EUR
501 bis 700	VI	528,00 EUR
701 bis 900	VII	660,00 EUR
901 bis 1.200	VIII	990,00 EUR
1.201 bis 1.500	IX	1.320,00 EUR
ab 1.501	X	1.650,00 EUR

(3) Die Bemessungszahl und die Berechnungsgrundlagen sind der Geschäftsstelle im Rahmen der jährlichen Abfrage mitzuteilen. Sollte keine Meldung erfolgen, findet die Bemessungszahl des Vorjahres Anwendung. In begründeten Ausnahmen kann sie vom Vorstand geschätzt werden.

(4) Der Monatsbeitrag wird jährlich entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung der Ersatzschulfinanzierung des Vorjahres bezogen auf das Vorvorjahr erhöht oder vermindert (vgl. § 2 Abs. 5 ESchFG vom 20. Juli 2023). Die Anpassung erfolgt erstmals für das Jahr 2026 und ist der Mitgliederversammlung jeweils im Jahr vor Anwendung zur Kenntnis zu geben.

(5) Bildungseinrichtungen, die sich in der Gründungsphase befinden und als Gastmitglieder gemäß § 3 Nr. 2 der Satzung des Verbandes aufgenommen wurden, zahlen einen Gastbeitrag in Höhe von 100,00 EUR pro Monat. Mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs wird der Beitrag für ordentliche Mitglieder gemäß Abs. 2 fällig. Gastmitglieder sind verpflichtet, die Aufnahme des Geschäftsbetriebs unverzüglich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.

#### **§ 4 Sonder- und Förderbeiträge**

(1) Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern, fördernden Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und Mitgliedern, die zugleich in mit dem Verband kooperierenden Verbänden organisiert sind, kann abweichend von § 3 als Sonder- oder Förderbeitrag festgesetzt werden.

(2) Bei Sonder- und Förderbeiträgen kann es sich um finanzielle Beiträge, Sachleistungen und/oder ideelle Unterstützung handeln. Höhe und Art der Leistungen werden individuell vereinbart und/oder vom Vorstand festgelegt.

#### **§ 5 Übergangsregelungen**

(1) Für ordentliche Mitglieder, die vor Inkrafttreten der Beitragsordnung Mitglieder des Verbandes waren und keinerlei staatliche Förderung erhalten, findet auf Antrag und bis zur Änderung dieser Beitragsordnung die bisherige Beitragsordnung vom 30. August 2017 weiterhin Anwendung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

## **VDP Qualitätsrahmen für Mitgliedseinrichtungen des Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.**

Ein vielfältiges, flächendeckendes und ausreichend finanziertes Schulangebot sichert die pädagogische Qualität und sorgt so für das Heranwachsen unserer Kinder zu leistungsfähigen, leistungsbereiten und mündigen Bürgern. Schulen in freier Trägerschaft tragen entscheidend zur Vielfalt im Bildungssystem bei: Als integrativer Bestandteil des öffentlichen Bildungssystems ergänzen und befruchten sie das staatliche Schulsystem und bieten Eltern Alternativen zum staatlichen Bildungsangebot. Mit ihren innovativen pädagogischen Konzepten wirken sie als Impulsgeber und Motor des gesamten Bildungssystems.

Der Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. fördert und unterstützt mit dem VDP-Qualitätsrahmen die Qualitätsentwicklung aller Mitgliedseinrichtungen. Hierfür hat der VDP nachfolgende Kriterien als Handlungsempfehlung zusammengestellt, die als Orientierung dienen sollen und nach Maßgabe der jeweiligen Mitgliedseinrichtung umgesetzt werden können.

### **1. Konzept der Bildungseinrichtung**

1.1 Die Bildungseinrichtung entwickelt ein gemeinsames Leitbild, welches dokumentiert und an alle Mitarbeiter, Schüler/Teilnehmer und Eltern kommuniziert wird.

1.2 Im Sinne des Leitbildes entwickelt die Bildungseinrichtung ein pädagogisches Konzept und Schulprogramm, das in der täglichen schulischen Arbeit zum Ausdruck kommt.

1.3 Die Umsetzung von Leitbild, pädagogischem Konzept und Schulprogramm wird regelmäßig dokumentiert, evaluiert und das Konzept anhand der Erhebungsergebnisse ggf. nachjustiert.

### **2. Schulkultur und Transparenz**

2.1 Die Bildungseinrichtung definiert, dokumentiert und kommuniziert ihr Erziehungskonzept. Bestandteile können beispielsweise sein: Wertehaltung und -erziehung, Schulkultur und Traditionen.

2.2 Die Bildungseinrichtung ist ein Teil des gesamten Bildungswesens im Sinne des Artikel 7(4) Grundgesetz. Sie zeigt sich offen, solidarisch und tolerant. Sie fördert die Vernetzung der Einrichtung mit anderen gesellschaftlichen Institutionen, Gruppen und Personen, die im Sinne des freien Schulwesens arbeiten, in ihrer Region und darüber hinaus.

2.3 Die Bildungseinrichtung arbeitet transparent und kundenorientiert. Sie fördert eine Dialogkultur gegenüber ihren Mitarbeitern, Schülern/Teilnehmern, Eltern und Interessierten.

### **3. Unterrichtsqualität und Ergebnisse**

3.1 Zur Sicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung einer hohen Unterrichtsqualität definiert die Bildungseinrichtung entsprechende Standards und Rahmenbedingungen. Hierzu gehört ein Konzept zu Leistungsanforderung und -bewertung, zu differenzierten Förderangeboten sowie zur fachlichen und didaktischen Gestaltung des Unterrichts.

3.2 Die Bildungseinrichtung nimmt eine individuelle Beurteilung des Unterrichts vor, beispielsweise durch regelmäßige Bewertungen von Lehrkräften und Unterricht durch Schüler/Teilnehmer und Eltern (beispielsweise im Rahmen einer Selbstevaluation).

3.3 Die Bildungseinrichtung stellt die Zuverlässigkeit des Unterrichts und der gesamten pädagogischen Arbeit sicher.

### **4. Systematische Organisation der administrativen Abläufe**

4.1 Zur Sicherstellung der organisatorischen und administrativen Abläufe implementiert die Bildungseinrichtung ein Qualitätsmanagement-System (QM-System).

4.2. Das QM-System beinhaltet u.a. Kunden- und Mitarbeiterorientierung, Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit, Qualitätspolitik, Ressourcenmanagement sowie eine kontinuierliche Qualitätsmessung und -analyse, auf dessen Basis Entscheidungen zur Leistung, Verbesserung und künftigen Entwicklung der Bildungseinrichtung getroffen werden.

4.3 Der Verband empfiehlt seinen Mitgliedseinrichtungen die externe Zertifizierung ihrer QM-Systeme.

4.4 Zur Prävention vor sexueller Gewalt und zum Umgang mit möglichen Verdachtsfällen sexueller Gewalt in der Bildungseinrichtung finden die diesbezüglichen Leitlinien des VDP ihre Anwendung.

### **5. Personalmanagement**

5.1 Die Bildungseinrichtung nimmt die Verantwortung im Bereich des Personalmanagements wahr. Das beinhaltet die Förderung und Entwicklung von Kompetenzen aller Mitarbeiter, z.B. durch regelmäßige interne und externe Fortbildungsangebote und die Unterstützung eines kollegialen Austausches sowie von Supervision.

5.2 Die Bildungseinrichtung trägt dafür Sorge, dass die Lehrkräfte nach dem aktuellen pädagogischen Stand der Wissenschaft, professionell, engagiert, motiviert, reflektiert und kollegial arbeiten.

## **6. Infrastruktur**

6.1 Die Bildungseinrichtung trägt dafür Sorge, dass sich ihre Infrastruktur (Schulgelände, Schulgebäude mit Fach-, Unterrichtsräumen, Aufenthalts- und Versammlungsräume, Lehrerzimmern, Fluren, sanitären Einrichtungen, Inventar etc.) in einem guten, gepflegten Zustand befindet.

6.2 Die Räumlichkeiten und das Inventar berücksichtigen die jeweiligen Bedürfnisse des Unterrichts und des pädagogischen Konzeptes der Bildungseinrichtung.

## **7. Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung**

7.1 Die Bildungseinrichtung handelt nach innen und außen stets so, dass sie das Ansehen der Bildungseinrichtung im Speziellen und das des freien Bildungswesens insgesamt in der Öffentlichkeit fördert.

7.2 Hierzu gehört eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit der Bildungseinrichtung, beispielsweise durch Tage der offenen Türen und weiteren Veranstaltungen, Pressearbeit, Publikationen und Internetauftritt.

(Stand 2012)

## **Merkblatt Datenschutz**

### **Informationspflicht nach Artikel 13 und 14 DSGVO**

#### **1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und seines Vertreters**

Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V.  
Dambachtal 37  
65193 Wiesbaden

vertreten durch den ersten Vorsitzenden  
Dr. Christian Engel

[info@privatschulen-hessen.de](mailto:info@privatschulen-hessen.de)

#### **2. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit dies im Rahmen der Erfüllung der Mitgliedschaft erforderlich ist – personenbezogene Daten, die wir von Dritten zulässigerweise erhalten (z.B. Behörden, Ämtern, Verbänden oder Versicherungen).

##### **a.) Erfüllung des Vertrages**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft. Der Zweck der Verarbeitung richtet sich in erster Linie nach den Notwendigkeiten der Durchführung der Mitgliedschaft

##### **b.) Einwilligung**

Vor Verarbeitung personenbezogener Daten, deren Verarbeitung nicht zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, holen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung ein. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

##### **c.) Wahrung berechtigter Interessen des Vereins**

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten darüber hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten. Das berechnigte Interesse des Vereins besteht unter anderem in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins und der Erleichterung der Kommunikation (Speicherung von E-Mail-Adressen).



### **3. Empfänger der personenbezogenen Daten**

Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Bereiche Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der Mitgliedschaft benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Diese sind uns gegenüber vertraglich zur Einhaltung derselben Datenschutzstandards verpflichtet, dürfen Ihre personenbezogenen Daten lediglich im gleichen Umfang und zu den gleichen Zwecken wie wir verarbeiten und sind unseren Weisungen unterworfen. Dies sind Unternehmen in den Kategorien, IT-Dienstleistungen, Logistik, sowie Telekommunikation.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb des Vereins ist zunächst zu beachten, dass wir die geltenden Datenschutzvorschriften erfüllen. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen, Satzungen oder Ordnungen auf der Basis der Mitgliedschaft dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Landes- und Bundesfachverbände,
- Fachgruppen,
- Stellen zur Durchführung von Inkasso-Leistungen.

### **4. Dauer der Speicherung**

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft.

Sobald die Speicherung der Daten nicht mehr zur Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich ist und keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen, werden Ihre Daten unverzüglich gelöscht.

### **5. Datenschutzrechte der Mitglieder**

Jede betroffene Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

(Stand, November 2022)

VDP Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V.  
Dambachtal 37  
65193 Wiesbaden

E-Mail: [info@privatschulen-hessen.de](mailto:info@privatschulen-hessen.de)

## **Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat**

Bildungs-/Schulträger: \_\_\_\_\_  
vertreten durch: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
IBAN/BIC: \_\_\_\_\_  
Mandatsreferenz-Nr.: \_\_\_\_\_  
(i.d.R. Schulnummer)

### 1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den VDP Landesverband Hessen e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem oben genannten Konto einzuziehen.

### 2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den VDP Landesverband Hessen e.V., Zahlungen von meinem oben genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem VDP Landesverband Hessen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer des VDP Landesverband Hessen e.V.: DE17VDP00000717463

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Stempel

VDP  
 Verband Deutscher Privatschulen Hessen e.V.  
 Dambachtal 37  
 65193 Wiesbaden

E-Mail: [info@privatschulen-hessen.de](mailto:info@privatschulen-hessen.de)

## Abfrage zur Bemessung des VDP-Mitgliedsbeitrags 2024

Bildungs-/Schulträger: \_\_\_\_\_

Firmierung/Rechtsform: \_\_\_\_\_

Rechnungsanschrift: \_\_\_\_\_

Rechnung per E-Mail an: \_\_\_\_\_

Laut § 3 (2) der **Beitragsordnung vom 21.09.2023** erfolgt die Zuordnung zu einer Beitragsstufe für ordentliche Mitglieder entsprechend der gewichteten Bemessungszahl der Vorschüler, Schüler, Studierenden oder Teilnehmer, die durch das ordentliche Mitglied zum Stichtag 1. November des Jahres vor dem Beitragsjahr an dessen Bildungseinrichtungen unterrichtet oder betreut wurden, sofern der Verband die jeweiligen Bildungsgänge vertritt. Staatlich nicht geförderte Bildungsgänge werden bei der Bemessung mit 50 Prozent gewichtet und ggf. abgerundet. Bei Bildungsgängen mit stark schwankenden Teilnehmerzahlen kann eine Monats- oder Jahresdurchschnittsberechnung herangezogen werden.

Zum Stichtag 01.11.2023 wird zur Beitragsbemessung folgende Schüler-/Teilnehmeranzahl gemeldet:

Staatlich geförderte Bildungsgänge (z.B. Ersatz-/Gesundheitsfachschüler)

Staatlich nicht geförderte Bildungsgänge (z.B. Ergänzungsschüler)

Freiwillige Angabe nicht durch den VDP vertretener Bildungsgänge ohne Beitragsbemessung:

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Für ordentliche Mitglieder, die vor dem 21.09.2023 Mitglieder des Verbandes waren und keinerlei staatliche Förderung erhalten, findet auf Antrag die **Beitragsordnung vom 30.08.2017** weiterhin Anwendung. Der Antrag wird hiermit gestellt:

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner (Name, Vorname)